

REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND SARNERAATAL

STATUTEN

I. BESTAND, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Bestand und Sitz

Die Einwohnergemeinden Alpnach, Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil und Lungern bilden unter dem Namen „Regionalentwicklungsverband Sarneraatal“ einen Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a. die wirtschaftliche Förderung der Region Sarneraatal
- b. die Wahrnehmung der laut Bundesgesetz in der Neuen Regionalpolitik NRP formulierten Aufgaben zur Förderung der Region
- c. die Förderung des regionalen Bewusstseins, die Schaffung von Impulsen und die Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden wie auch mit der Gemeinde Engelberg im überregionalen Kontext

Der Verband respektiert bei seiner Tätigkeit die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten und Eigenarten der Region sowie der Verbandsgemeinden.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verband arbeitet als unabhängige Organisation der Gemeinden des Sarneraatal bei der Verfolgung der Ziele mit anderen gleichgerichteten Vereinigungen und den Wirtschaftsverbänden des Bundes und des Kantons zusammen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Rechnungsprüfungskommission

A. Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Delegierten der Regionalgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

Jede Verbandsgemeinde bestimmt drei Delegierte.

Der Kanton ist berechtigt, durch zwei Regierungsräte mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Art. 6 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel Ende März, zusammen, ferner so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Sechstel der Delegierten eine Versammlung verlangt.

Der Vorstand lädt die Delegierten sowie den Regierungsrat und den Vertreter der kantonalen Koordinationsstelle schriftlich und unter Angaben der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung ein. Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind den Delegierten, zumindest auszugsweise, mit der Einladung zuzustellen.

Der Vorstand kann weitere interessierte Personen, Vereinigungen oder Fachleute zur Delegiertenversammlung einladen.

Art. 7 Anträge der Regionalgemeinden

Anträge der Regionalgemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis zum 31. Dezember einzureichen.

Änderungsanträge der Regionalgemeinden zu traktandierten Geschäften sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Art. 8 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr sind alle Geschäfte vorbehalten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenbereich:

- a. Wahl des Vorstandes auf Antrag der einzelnen Verbandsgemeinden
- b. Wahl des Präsidenten
- c. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- d. Genehmigung des Jahresberichts
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission sowie die Entlastung des Vorstandes
- f. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- g. Festsetzung der Beiträge der Regionsgemeinden
- h. Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten
- i. Erlass und Verabschiedung von Konzepten und Programmen
- j. Behandlung von Anträgen der Verbandsgemeinden
- k. die Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- l. Revision der Statuten
- m. Auflösung des Verbandes

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 4 der Statuten.

Art. 10 Beschlussfassung

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Sofern die Statuten nichts anderes beschliessen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangen.

Für die Beschlussfassung von Konzepten und Plänen, die Statutenrevision und die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Delegierten und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Über Geschäfte, die mit der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf an der Delegiertenversammlung nur beraten, jedoch nicht abgestimmt werden.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Delegierten im Vorstand vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sind sie für weitere Amtsperioden wählbar.

Vorbehaltlich Art. 8 lit.b konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführer des Regionalentwicklungsverbandes (Regionalmanager) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter des Kantons sowie die kantonale Koordinationsstelle können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Sie nehmen an der Sitzung lediglich mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. die Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen
- b. die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Vorbereitung der Traktanden
- c. die Abfassung des Jahresberichtes
- d. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e. die abschliessende Behandlung der Gesuche mit Antragsstellung an die kantonale Koordinationsstelle
- f. die Bildung von Arbeits- und Studiengruppen
- g. die Information der Öffentlichkeit über die Region
- h. der Verkehr mit Wirtschaftsverbänden, Nachbarregionen und Privatpersonen
- i. die Wahl des Geschäftsführers (Regionalmanagers)
- j. die Erarbeitung und Überwachung der Konzepte und Pläne
- k. das Verfassen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- l. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben des Budgets bis maximal 5'000.- Franken
- m. die Festlegung der Bearbeitungsgebühren für Projekte
- n. die Führung der laufenden Rechnung
- o. die Festlegung der Entschädigung des Kassiers und der Rechnungsprüfungskommission
- p. die Delegation einzelner Aufgaben und der Beizug von Experten
- q. die Liquidation des Verbandes

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Für den Verband zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder dem Geschäftsführer, kollektiv zu zweien.

C. Geschäftsstelle

Art. 16

Der Regionalentwicklungsverband Sarneraatal führt eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Regionalmanager als Geschäftsführer geleitet.

Dem Geschäftsführer (Regionalmanager) obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands
- b. die Vorbereitung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen
- c. die ständige Verfolgung der Massnahmen zur Verwirklichung des Entwicklungskonzepts und der Detailprogramme

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatzmitglied, die selber nicht Delegierte sind. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

III. FINANZEN

Art. 18 Finanzierung

Die Finanzierung der Verpflichtungen des Verbandes erfolgt durch:

- a. Beiträge des Bundes und des Kantons
- b. Beiträge der Verbandsgemeinden
- c. Bearbeitungsgebühren der Projektträger
- d. Beiträge Dritter

Art. 19 Rechnungsabschluss

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung

Bei der Auflösung des Verbandes fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinden.

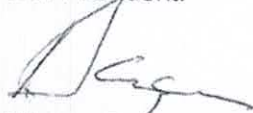
Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Verbandsgemeinden, Vorstandmitglieder inklusive Geschäftsführer und Delegierte ist ausgeschlossen.

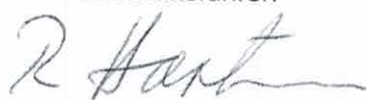
Art. 22 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden, am 25. April 2012 in Kraft.

Der Präsident:


Werner Dreyer

Der Geschäftsführer:


Reto Hartmann